

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich  
vom 26.06.2015**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 1108) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336), des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Grevenbroich zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

Das Jugendamt arbeitet eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, zusammen. Hierzu gehören insbesondere die übrigen Dienststellen der Verwaltung, das Jugendgericht, das Familiengericht, die Agentur für Arbeit sowie die Schul- und Polizeibehörden. Es beachtet hierbei die Selbständigkeit der freien Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und dem Absatz 4 entsprechend viele beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII), beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen werden (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII), beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG) und der Gemeindeordnung.

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreter;
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände;
- g) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) die Sprecherin/der Sprecher des Jugendrates
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- l) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Jugendhilfeausschuss gewählt werden.

Für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung von beratenden Mitgliedern und deren Stellvertreter nach Buchstabe l) kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auch jederzeit wieder aufgehoben werden.

## **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiterinnen/Produktgruppenleiter des Jugendamtes sowie die Fachkraft für Jugendhilfeplanung teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

## **§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - 1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
  - 2) die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII;
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG;
    - d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz;
    - e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kindpauschalen nach § 19 KiBiz;
    - f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz;
    - g) die Förderung von Präventionsprojekten;
    - h) die Personalausstattung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des KiBiz;
    - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;
    - j) die Entsendung von im Jugendhilfeausschuss vertretenen Ratsmitgliedern zur Wahrnehmung der Interessen des Jugendhilfeausschusses im Rat der Kindertageseinrichtungen;
    - k) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII;
  - 3) die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;

- 4) die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII;
- 5) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

### **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung. Sie zeichnet sich durch besondere Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien aus und übt diese Verantwortung eigenständig und vertraulich nach Maßgabe des SGB VIII aus.

### **§ 9 Aufgaben**

- 1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte im Jugendamtsbereich.
- 2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin, oder in ihrer Vertretung vom zuständigen Dezernenten oder im Auftrage von der Jugendamtsleitung durchgeführt.
- 3) Die Bürgermeisterin oder in ihrer Vertretung der zuständige Beigeordnete oder im Auftrage die Jugendamtsleitung
  - a) ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
  - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30.10.2014 in Kraft; zugleich tritt die bisherige Satzung vom 04.03.2010 außer Kraft.